



SCHWEIZERISCHE  
BUNDESANWALTSCHAFT  
MINISTÈRE PUBLIC FÉDÉRAL  
MINISTERO PUBBLICO  
DELLA CONFEDERAZIONE

Bern, den 3. Juni 1952.

An die  
eidg. Fremdenpolizei  
z.Hd. des Herrn Adjunkt Dr. Mäder  
B e r n .

No. 2.17505/D/a.  
ad 328295 Mr.

B 41.11 A

Betr. Generaloberst Guderian, Deutscher, 17.6.1888.

Sehr geehrter Herr Doktor,

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 15. Mai 1952 betr. die Wiedererwägung des abgelehnten Einreisegesuches für den oben genannten deutschen Staatsangehörigen beehren wir uns, Ihnen für Sie und zuhanden des Departementes folgendes mitzuteilen:

1. Ein erstes Einreisegesuch stellte Generaloberst Guderian im Jahre 1950. In einem Schreiben des Herrn Bundesrat Petitpierre an Herrn Bundesrat von Steiger vom 7. Juli 1950 wird u.a. folgendes gesagt:

"General Guderian hatte sich nie als Kriegsverbrecher zu verantworten. Er soll auch keine politische Tätigkeit entfaltet haben. Die Tatsache allein, ein hoher deutscher Armeeführer gewesen zu sein, ist u.B. kein Grund zu einer Visumsverweigerung.

Unter diesen Umständen und da sich der Zweck seiner geplanten Reise auf einen Kuraufenthalt in Baden beschränken soll, hätten wir vom politischen Gesichtspunkt keine Einwendungen gegen die Abgabe eines Visums an General Guderian."

Der Chef der Nachrichtensektion der Generalstabsabteilung bemerkte in einem Schreiben vom 10. Juli 1950 zur Sache:

"Guderian ist der Schöpfer der deutschen Panzertruppe, bei Kriegsbeginn 1939 war er Generalinspekteur, d.h. Waffenchef der Panzertruppe. In den Feldzügen gegen Frankreich und Russland kommandierte er grosse Panzerverbände und war zuletzt Generalstabschef des Heeres als Nachfolger von General Zeitzler. Er wurde dieses Postens wegen Meinungsverschiedenheiten mit Hitler enthoben.

Das Entnazifizierungsverfahren gegen ihn wurde durchgeführt und er wurde als nichtbelasteter Mitläufer freigesprochen. Er war nicht als Nazi qualifizierbar und wurde nicht zu den führenden Persönlichkeiten gerechnet, trotz seiner bedeutenden Stellung in der Militärhierarchie. Von den Alliierten wurde Guderian keiner Kriegsverbrechen beschuldigt und relativ früh freigelassen. Er soll derzeit bei den Amerikanern besonders gutes Ansehen geniessen; auch andere Alliierte haben durch Fachleute (z.B. Liddel Hart) Verbindung mit ihm genommen.

Es ist nicht bekannt, dass er der Schweiz gegenüber unfreundlich gewesen sei. Gewisse Stellen weisen auf eine fortläufige sympathische Einstellung zu unserem Lande hin."



Auf Grund dieser beiden Mitteilungen bewilligte der Bundesrat mit Beschluss vom 23. August 1950 Generaloberst Guderian einen Kuraufenthalt von 3 Wochen in Baden, wobei gemäss Vorschlag der Bundesanwaltschaft an die Bewilligung folgende Bedingungen geknüpft wurden:

- "1. Die Bewilligung erfolgt nur zum Kuraufenthalt;
2. Herr Guderian verpflichtet sich, sich während der Dauer seines Aufenthaltes in der Schweiz jeder politischen und publizistischen Tätigkeit zu enthalten, sowie weder in Vorträgen noch auf andere Art in der Öffentlichkeit in Erscheinung zu treten."

Der vorstehend erwähnte Entscheid des Bundesrates wurde Generaloberst Guderian mit Schreiben der eidg. Fremdenpolizei vom 28. August 1950 eröffnet und am gleichen Tage unser Konsulat in München zur Erteilung des Visums ermächtigt.

2. Ein zweites Einreisegesuch wurde durch Bundesratsbeschluss vom 30. Oktober 1951 abgelehnt.

Dieser ablehnende Entscheid des Bundesrates stützte sich vor allem auf den in Photokopie beigelegten Bericht des eidg. Politischen Departementes vom 15. Oktober 1951 an die Bundesanwaltschaft.

3. Auf Grund dieses ablehnenden Entscheides des Bundesrates hat sich die Bundesanwaltschaft gutachtlich gegen die Bewilligung eines im April dieses Jahres gestellten Einreisegesuches zum Zwecke eines Kuraufenthaltes ausgesprochen.

Die eidg. Fremdenpolizei hat denn auch unserem Konsulat in München mit Schreiben vom 29. April 1952 mitgeteilt, dass dem Gesuch nicht zu entsprechen sei. Herrn Generaloberst Guderian sei bekanntzugeben, "dass seine Anwesenheit in der Schweiz z.Zt. nicht als opportun betrachtet werde".

Mit beiliegendem Schreiben vom 8. Mai 1952 an Herrn Bundespräsident Kobelt ersuchte Herr Nationalrat Bircher um Wiedererwägung des ablehnenden Entscheides, wobei u.a. neu geltend gemacht wird, dass Generaloberst Guderian nicht bloss einen Kuraufenthalt in der Schweiz wünsche, sondern dass er sich überdies in der Schweiz in ärztliche Behandlung begeben möchte. Das veranlasste unsern Herrn Departementschef zur Weisung auf Neuprüfung des Falles.

Wir haben die Angelegenheit mit Herrn Minister Dr. Zehnder besprochen. Letzterer sprach sich kategorisch gegen die Bewilligung des Einreisegesuches aus. Herr Minister Dr. Zehnder macht geltend,

- 3 -

dass s.E. die neu vorgebrachten Gründe nicht so schwerwiegend seien, um auf den ablehnenden Entscheid der eidg. Fremdenpolizei zurückzukommen. Er hält es auch nicht für notwendig, unsere Gesandtschaft in Köln um einen neuen Bericht über Generaloberst Guderian zu ersuchen, nachdem der letzte erst im Oktober des vergangenen Jahres eingetroffen sei und durchaus negativ lautete.

Aus Gründen der politischen Polizei haben wir gar keine Veranlassung, unsere ablehnende Stellungnahme zu revidieren. Vom innenpolitischen Gesichtspunkt aus betrachtet, wäre die Anwesenheit des Generaloberst Guderian unerwünscht. Letzterer hat dem nationalsozialistischen Regime an hoher und verantwortungsvoller Stelle gedient. Obschon er angeblich nicht Mitglied der NSDAP war, hat er - gemäss erhaltenen Informationen - nach dem Attentat gegen Hitler im Juli 1944 scharfe Massnahmen gegen nichtlinientreue Offiziere ergriffen. Somit muss Generaloberst Guderian als damals linientreuer Offizier betrachtet werden und als wesentliche Stütze des nationalsozialistischen Regimes.

Wir beantragen Ihnen aus den vorstehenden Gründen, dem Wiedererwägungsgesuch nicht zu entsprechen und an der Ablehnung des Einreisegesuches festzuhalten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Doktor, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

DER BUNDESANWALT:

gez. Lüthi.

Beilagen erwähnt.

Kopie z.K. an Herrn Minister Dr. Zehnder, eidg. Politisches Departem.